

PORTUGUESE LEGISLATION

SCHEIDUNG UND GERICHTLICHE TRENNUNG VON PERSON UND VERMÖGEN¹

Scheidung
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1773. (Arten)

- (1) Die Scheidung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder streitig erfolgen.
- (2) Haben die Ehegatten keine minderjährigen Kinder, oder wenn Kinder vorhanden sind und gegebenenfalls die Ausübung der entsprechenden elterlichen Gewalt bereits gerichtlich geregelt ist, kann die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen von beiden Ehegatten bei Gericht begehrt werden.
- (3) Die streitige Scheidung wird bei Gericht von einem Ehegatten gegen den anderen mit einem der in den Artikel 1779 und 1781 vorgesehenen Gründe begehrt.

Artikel 1774. (Versöhnungsversuch; Umwandlung der streitigen Scheidung in Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen)

- (1) Im Scheidungsverfahren muss immer ein Versöhnungsversuch der Ehegatten durchgeführt werden.
- (2) Führt in Verfahren der streitigen Scheidung der Versöhnungsversuch zu keinem Ergebnis, sucht der Richter das Einverständnis der Ehegatten zu der Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen zu erzielen; wurde das Einverständnis erzielt oder haben sich die Ehegatten zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens für diese Scheidungsart entschieden, wird das Verfahren mit den erforderlichen Anpassungen als Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen fortgesetzt.

¹ Bergmann/Ferid, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Frankfurt a.M.-Berlin: Verlag für Standesamtswesen GmbH, 1998, p. 70-73 und 101-103.

Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen

Artikel 1775. (10.8.1998) (Voraussetzungen)

- (1) Die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis kann von den Ehegatten zu jeder Zeit beantragt werden.
- (2) Die Ehegatten brauchen den Scheidungsgrund nicht anzugeben, aber sie müssen über die Leistung von Unterhalt an den seines bedürftenden Ehegatten, über die Ausübung der elterlichen Gewalt bezüglich der minderjährigen Kinder und über die Verwendung der ehelichen Wohnung übereinkommen.
- (3) Die Ehegatten müssen auch über die während der Anhängigkeit des Verfahrens geltende Regelung hinsichtlich der Leistung von Unterhalt, der Ausübung der elterlichen Gewalt und der Benutzung der ehelichen Wohnung übereinkommen.

Artikel 1776. (Erste Verhandlung)

- (1) Nach Erhalt des Antrags lädt der Richter die Ehegatten zu einer Verhandlung, in der sie zu versöhnen sucht, vor; ist die Versöhnung nicht möglich, weist er sie darauf hin, dass sie den Scheidungsantrag nach einer Überlegungszeit von drei Monaten ab dem Datum der Besprechung und innerhalb des auf denselben Zeitpunkt folgenden Jahres erneuern müssen, da andernfalls der Antrag ohne Wirkung bleibt.
- (2) Der Richter muss in der Besprechung die Vereinbarungen, auf die sich die Nr. 2 des vorhergehenden Artikels bezieht, überprüfen, wobei er die Ehegatten auffordert, sie zu ändern, wenn diese Vereinbarungen die Interessen eines von ihnen oder der Kinder nicht genügend wahren; er muss auch die in Nr. 3 desselben Artikels vorgesehenen vorläufigen Vereinbarungen bestätigen, wobei er sie nach Anhörung der Ehegatten ändern kann, wenn das Interesse der Kinder es erfordert.
- (3) Wenn die Ehegatten auf ihrem Vorhaben beharren, wird die Pflicht des Zusammenlebens eingestellt und jeder von ihnen kann die inventarisierte Hinterlegung seines eigenen und des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen.

Artikel 1777. (Zweite Verhandlung)

Erneuern die Ehegatten gemäss der Nr. 1 des vorhergehenden Artikels den Scheidungsantrag, lädt der Richter sie zu einer zweiten Verhandlung, in der er sie zu versöhnen sucht, vor; der Richter kann den Ehegatten noch eine Frist zur Änderung der Artikel 1775 Nr 2. vorgesehenen Vereinbarungen setzen, bei deren Verstreichen der Antrag wirkungslos wird.

Artikel 1778 (Urteil)

Das die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen aussprechende Urteil hat die in Artikel 1755 Nr 2. genannten Vereinbarungen zu bestätigen; wahren diese Vereinbarungen jedoch nicht genügend die Interessen eines der Ehegatten oder der Kinder, muss die Bestätigung verweigert und der Scheidungsantrag abgewiesen werden.

Artikel 1778 A. (Durch den für das Zivilregister zuständigen Standesbeamten ausgesprochene Scheidung)

(1) Die Bestimmung dieses Abschnitts finden auf die im gegenseitigen Einvernehmen vom Zivilregister zuständigen Standesbeamten ausgesprochene Scheidung mit den notwendigen Anpassungen Anwendung.

(2) Die hierfür ausgesprochenen Entscheidungen führen die gleiche Wirkungen über die gleiche Sache wie die gerichtliche Entscheidungen herbei.

Streitige Scheidung

Artikel 1779. (Schuldhafte Verletzung der ehelichen Pflichten)

(1) Jeder der Ehegatten kann die Scheidung begehren, wenn der andere schuldhaft die ehelichen Pflichten verletzt, wenn die Verletzung durch ihre Schwere oder Wiederholung die Möglichkeit des gemeinsamen Lebens in Frage stellt.

(2) Bei der Beurteilung der Schwere der geltend gemachten Tatsachen muss das Gericht insbesondere das Verschulden, das dem Antragsteller angelastet werden kann, und den Erziehungs-

und moralischen Empfindsamskeitsgrad der Ehegatten in Rechnung stellen.

Artikel 1780 (Ausschluss des Rechts, die Scheidung zu begehren)

Der Ehegatte kann die Scheidung im Rahmen der vorhergehenden Artikels nicht erhalten:

- a) wenn er den anderen dazu bestimmt hat, die zur Begründung des Antrags herangezogene Handlung zu begehen, oder absichtlich günstige Bedingungen zu ihrer Begehung geschaffen hat;
- b) wenn er durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung, zu erkennen gegeben hat, dass er die begangene Handlung nicht als das gemeinsame Leben hindernd ansieht.

Artikel 1781. (10.8.1998) (Aufhebung des Zusammenlebens)

Die streitige Scheidung ist auch begründet, wenn:

- a) die tatsächliche Trennung seit drei Jahren ununterbrochen bestanden hat;
- b) die tatsächliche Trennung seit einem Jahr bestanden hat, wenn die Scheidung von einem Ehegatten ohne Widerspruch des anderen beantragt wird;
- c) die Geisteskräfte des anderen Ehegatten sich geändert haben und dieser Zustand mehr als drei Jahre andauert und durch seine Schwere die Möglichkeit des Zusammenlebens beeinträchtigt;
- d) bei Verschollenheit des anderen, wenn über den Verschollenen seit nicht weniger als zwei Jahren keine Nachrichten eingetroffen sind.

Artikel 1782. (Tatsächliche Trennung)

(1) Unter tatsächlicher Trennung im Sinne des lit. a) des vorhergehenden Artikels versteht man, dass zwischen den Ehegatten keine Lebensgemeinschaft vorhanden ist und auf seiten beider oder eines von ihnen die Absicht besteht, sie nicht wieder herzustellen.

(2) Bei der mit tatsächlicher Trennung begründeten Scheidungsklage muss der Richter das gegebenenfalls bestehende Verschulden der Ehegatten gemäss Artikel 1787 aussprechen.

Artikel 1783. (Abwesenheit)

Auf die mit dem Grund der Abwesenheit ausgesprochene Scheidung ist die Bestimmung der Nr. 2 des vorhergehenden Artikels anwendbar.

Artikel 1784. (Änderung der geistigen Fähigkeiten)

(aufgehoben)

Artikel 1785. (Befugnis)

(1) Befugnis zur Erhebung der Scheidungsklage gemäss Artikel 1779 hat nur der geschädigte Ehegatte oder, falls dieser vollkommen entmündigt ist, sein vom Familienrat ermächtigter gesetzlicher Vertreter; ist der gesetzliche Vertreter der andere Ehegatte, kann die Klage im Namen des Verletzten von einem seiner Verwandten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie erhoben werden, wenn er gleichfalls vom Familienrat ermächtigt wird.

(2) Die Scheidung kann von jedem der Ehegatten aus dem in Artikel 1781 lit. a) genannten Grund begehrt werden; mit den unter lit. b) und c) desselben Artikels genannten Gründen kann sie nur von dem Ehegatten, der die Abwesenheit oder die Änderung der geistigen Fähigkeiten des anderen geltend macht, begehrt werden.

(3) Das Recht auf Scheidung ist nicht von Todes wegen übertragbar, aber die Klage kann von den Erben des Klägers für vermögensrechtliche Folgen, insbesondere die sich aus dem in Artikel 1787 vorgesehenen Schuldausspruch ergebenden, fortgeführt werden, wenn der Kläger während der Anhängigkeit der Sache verstirbt; zu derselben Wirkung kann die Klage gegen die Erben des Beklagten fortgesetzt werden.

Artikel 1786. (Verwirkung des Klagerechts)

(1) Das Recht auf die Scheidung verwirkt in der Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der geschädigte Ehegatte oder sein gesetzlicher Vertreter von der zur Begründung des Antrags geeigneten Tatsache Kenntnis erlangt hat.

(2) Die Verwirkungsfrist läuft in bezug auf jede der Tatsachen getrennt; handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung, läuft sie erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Handlung geendet hat.

Artikel 1787. (Ausspruch gegen den schuldigen Ehegatten)

(1) Liegt Verschulden eines oder beider Ehegatten vor, so wird dies im Urteil ausgesprochen; ist das Verschulden eines der Ehegatten beträchtlich höher als das des anderen, muss das Urteil noch aussprechen, wer von ihnen der Hauptschuldige ist.

(2) Die Bestimmung der vorhergehenden Nummer ist selbst dann anwendbar, wenn der Beklagte keine Wiederklage erhoben hat oder hinsichtlich der geltend gemachten Tatsachen die in Artikel 1786 genannte Frist verstrichen ist.

Wirkungen der Scheidung

Artikel 1788. (Wirkungen der Scheidung)

Die Scheidung löst die Ehe auf und hat rechtlich dieselben Wirkungen wie die Auflösung durch Tod, vorbehaltlich der im Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Artikel 1789. (Zeitpunkt, in dem die Wirkungen der Scheidung eintreten)

(1) Die Wirkungen der Scheidung treten ab dem Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Urteils ein, beziehen sich aber hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück.

(2) Wird im Verfahren das Fehlen eines Zusammenlebens zwischen den Ehegatten bewiesen, kann jeder von ihnen beantragen, dass die Wirkungen der Scheidung sich bis zu dem im Urteil zu bestimmenden Zeitpunkt zurückbeziehen, in dem das Zusammenleben durch ausschliessliches oder überwiegendes Verschulden des anderen geendet hat.

(3) Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung können Dritten erst ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Urteils in das Zivilregister entgegengehalten werden.

Artikel 1790. (Teilung)

Der für allein- oder hauptschuldig erklärte Ehegatte kann bei der Teilung nicht mehr erhalten, als er erhalten würde, wenn die Ehe mit dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft eingegangen worden wäre.

Artikel 1791. (Von den Ehegatten erhaltene oder zu erhaltende Vorteile)

(1) Der für allein- oder hauptschuldig erklärte Ehegatte verliert alle Vorteile, die er von dem anderen Ehegatten oder einem Dritten in Hinblick auf die Eheschliessung oder unter Berücksichtigung des ehelichen Standes erhielt oder zu erhalten hat, gleich ob die Vereinbarung der Eingehung der Ehe vor- oder nachgeht.

(2) Dem unschuldigen oder nicht hauptschuldigen Ehegatten verbleiben alle von dem anderen Ehegatten oder einem Dritten erhaltenen oder zu erhaltenden Vorteile, selbst wenn sie mit einer Wechselseitigkeitsklausel vereinbart worden sind; er kann auf diese Vorteile durch einseitige Willenserklärung verzichten, aber wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, ist der Verzicht nur zu deren Gunsten erlaubt.

Artikel 1792. (Ersatz von Nichtvermögensschäden)

(1) Der für allein- oder hauptschuldig erklärte Ehegatte und ebenso der Ehegatte, der die Scheidung aus dem in Artikel 1781 lit. c) genannten Grund begehrt hat, müssen die dem anderen Ehegatten durch die Auflösung der Ehe verursachten Nichtvermögensschäden ersetzen.

(2) Der Antrag auf Schadenersatz muss in der Scheidungsklage selbst gestellt werden.

Artikel 1793. (Eheliche Wohnung)

(1) Das Gericht kann an einen der Ehegatten auf seinen Antrag hin die eheliche Wohnung, gleich ob diese gemeinsames Vermögen oder eigenes der anderen Ehegatten ist, zur Miete überlassen, wobei insbesondere die Bedürfnisse eines jeden Ehegatten und die Interessen der Kinder der Ehegatten beachtet werden.

(2) Die in vorhergehender Nummer vorgesehene Vermietung unterliegt den Regeln über die Vermietung von Wohnraum, aber das Gericht kann nach Anhörung der Ehegatten die Vertragsbedingungen festsetzen und auf Antrag des Vermieters die Vermietung verwirken lassen, wenn später eintretende Umstände es rechtfertigen.

Gerichtlich Trennung von Person und Vermögen

Artikel 1794. (Verweisung)

Unbeschadet der Vorschriften dieses Abschnitts ist auf die gerichtliche Trennung von Person und Vermögen das im vorhergehenden Abschnitt hinsichtlich der Scheidung Bestimmte entsprechend anwendbar.

Artikel 1795. (Wiederklage)

(1) Die gerichtliche Trennung von Person und Vermögen kann in der Wiederklage begehrt werden, selbst wenn der Kläger die Scheidung beantragt hat; hat der Kläger die Trennung von Person und Vermögen beantragt, kann der Beklagte gleichfalls in einer Wiederklage die Scheidung begehren.

(2) In den in der vorhergehenden Nummer vorgesehenen Fällen muss das Urteil die Scheidung aussprechen, wenn der entsprechende Klage- und Wiederklageantrag begründet sind.

Artikel 1795-A. (Wirkungen)

Die gerichtliche Trennung von Person und Vermögen löst das eheliche Band nicht auf, aber beendet unbeschadet des Rechts auf Unterhalt die Pflichten des Zusammenlebens und des Beistandes; in bezug auf das Vermögen führt die Trennung die Wirkungen herbei, die die Auflösung der Ehe herbeiführen würde.

Artikel 1795-B (Ende der Trennung)

Die gerichtliche Trennung von Person und Vermögen endet durch die Wiederversöhnung der Ehegatten oder durch die Auflösung der Ehe.

Artikel 1795-C. (Wiederversöhnung)

(1) Die Ehegatten können jederzeit das gemeinsame Leben und die volle Ausübung der ehelichen Rechte und Pflichten wiederherstellen.

(2) Die Wiederversöhnung kann durch Beschluss im Trennungsverfahren oder durch öffentliche notarielle Urkunde erfolgen und unterliegt gerichtlicher Bestätigung, wobei das Urteil von Amts wegen in das Zivilregister aufgenommen werden muss.

(3) Wenn die Eintragung im Standesamt vorgenommen wurde, wird die Wiederversöhnung durch Beschluss im Trennungsverfahren festgehalten und unterliegt Bestätigung des entsprechenden Standesbeamten, wobei die Entscheidung von Amts wegen in das Zivilregister aufgenommen werden muss.

(4) Die Wirkungen der Wiederversöhnung treten von ihrer Bestätigung an ein, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1660 und 1970, mit den notwendigen Anpassungen.

Artikel 1795-D. (Umwandlung der Trennung in Scheidung)

(1) Seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils, das die streitige oder die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte gerichtliche Trennung von Person und Vermögen ausgesprochen hat, sind zwei Jahre vergangen, ohne dass die Ehegatten sich wieder versöhnt haben, kann jeder von ihnen beantragen, dass die Trennung in Scheidung umgewandelt wird.

(2) Wird die Umwandlung von beiden Ehegatten beantragt, ist der Ablauf des in vorhergehender Nummer genannten Zeitraums nicht notwendig.

(3) Die Umwandlung kann von jedem der Ehegatten unabhängig von dem Zeitraum der Nr. 1 dieses Artikels beantragt werden, wenn der andere nach der Trennung Ehebruch begeht, wobei in diesem Fall der Artikel 1780 anwendbar ist.

(4) Das die Trennung in Scheidung umwandelnde Urteil kann das gemäss Artikel 1787 im Trennungsverfahren über das Verschulden der Ehegatten Entschiedene nicht abändern.

Titel V
Unterhalt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2003. (Begriff)

(1) Unter Unterhalt versteht man alles, was für Lebensunterhalt, Wohnung und Kleidung unentbehrlich ist.

(2) Der Unterhalt umfasst auch die Ausbildung und die Erziehung des Unterhaltsempfängers, falls dieser minderjährig ist.

Artikel 2004. (Bemessung des Unterhalts)

(1) Der Unterhalt ist den Mitteln des zu seiner Leistung Verpflichten und der Bedürftigkeit des zu seinem Empfang Berechtigten angemessen

(2) Bei der Feststellung des Unterhalts wird auch die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Unterhaltsverpflichtete für seinen Lebensunterhalt sorgen kann.

Artikel 2005. (Art der Leistung)

(1) Der Unterhalt muss in monatlichen Geldleistungen festgesetzt werden, falls eine entgegenstehende Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmung nicht besteht oder Gründe vorliegen, die Ausnahmen rechtfertigen.

(2) Legt jedoch der zum Unterhalt Verpflichtete dar, dass er ihn als Rente nicht leisten kann, sondern nur in seinem Haushalt und seiner Gesellschaft, kann er auch so angeordnet werden.

Artikel 2006. (Ab wann der Unterhalt geschuldet wird)

Der Unterhalt wird von der Klageerhebung an geschuldet oder, wenn er schon durch das Gericht oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, von dem Zeitpunkt an, in dem der Schuldner in Verzug gekommen ist, unbeschadet des in Artikel 2273 Bestimmten.

Artikel 2007. (Vorläufiger Unterhalt)

(1) Solange der Unterhalt nicht endgültig festgesetzt ist, kann das Gericht auf Antrag des Unterhaltsempfängers oder, wenn dieser minderjährig ist, von Amts wegen einen vorläufigen Unterhalt zusprechen, der nach seinem wohlerwogenen Ermessen berechnet wird.

(2) Der empfangene vorläufige Unterhalt wird in keinem Fall zurückerstattet,

Artikel 2008. (Nichtverfügbarkeit und Unpfändbarkeit)

(1) Auf das Unterhaltsrecht kann weder verzichtet noch kann es abgetreten werden, obwohl die Forderung auf Unterhalt unterlassen werden und auf fällige Leistungen verzichtet werden kann.

(2) Die Unterhaltsforderung ist nicht pfändbar und der Unterhaltsverpflichtete kann sich durch Aufrechnung nicht befreien, auch wenn es sich um schon fällige Leistungen handelt.

Artikel 2009. (Zum Unterhalt verpflichtete Personen)

(1) Zur Leistung von Unterhalt sind in der angegebenen Rangfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte oder der frühere Ehegatte;
- b) die Abkömmlinge;
- c) die Vorfahren;
- d) die Geschwister;
- e) Onkel und Tanten während der Minderjährigkeit des Unterhaltsempfängers;
- f) der Stiefvater und die Stiefmutter bezüglich der minderjährigen Stiefkinder, die im Zeitpunkt des Todes der Ehegatten von diesem unterhalten werden oder wurden.

(2) Zwischen den in vorhergehender Nummer lit. b) und c) bezeichneten Personen richtet sich die Verpflichtung nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

(3) Wenn einer der Verpflichteten den Unterhalt nicht leisten oder seine Verpflichtung nicht vollständig begleichen kann, obliegt die Verpflichtung den nachfolgenden Verpflichteten.

Artikel 2010. (Mehrheit an Unterhaltsverpflichteten)

(1) Sind mehrere Personen zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, haften alle im Verhältnis ihrer Anteile als gesetzliche Erben des Unterhaltsempfängers.

(2) Kann eine der belasteten Personen den auf ihn entfallenden Teil nicht befriedigen, obliegt die Verpflichtung den übrigen.

Artikel 2011. (Schenkungen)

(1) Hat der Unterhaltsempfänger über Vermögen verfügt, sind die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Personen zur Unterhaltsleistung nicht verpflichtet, soweit das geschenkte Vermögen dem Schenker Mittel zum Lebensunterhalt hätte sichern können,

(2) In diesem Fall obliegt die Unterhaltspflicht ganz oder teilweise dem oder den Schenkungsempfängern nach dem Verhältnis des Wertes des geschenkten Vermögens; diese Verpflichtung geht auf die Erben des Schenkungsempfängers über.

Artikel 2012. (Änderung des festgesetzten Unterhalts)

Ändern sich nach der Festsetzung des Unterhalts durch das Gericht oder durch Vereinbarung der Beteiligten die für seine Festsetzung massgebend gewesenen Umstände, kann der berechnete Unterhalt je nach Lage des Falles ermässigt oder erhöht oder können andere Personen zu seiner Leistung verpflichtet werden.

Artikel 2013. (Ende der Unterhaltspflicht)

- (1) Die Pflicht, Unterhalt zu leisten, endet:
- a) durch den Tod des Unterhaltsverpflichteten oder des Unterhaltsempfängers;
 - b) wenn derjenige, der ihn leistet, ihn nicht weiter leisten kann, oder derjenige, der ihn empfängt, seines nicht mehr bedarf;
 - c) wenn der Unterhaltsgläubiger seine Pflichten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten in schwerwiegender Weise verletzt.

(2) Der Tod des Verpflichteten oder die Unmöglichkeit, dass dieser den Unterhalt weiter leistet, hindert den Unterhaltsempfänger nicht, sein Recht bezüglich der anderen gleichermassen oder nachfolgend Verpflichteten auszuüben.

Artikel 2014. (Andere Unterhaltsverpflichtungen)

(1) Auf die Unterhaltsverpflichtung aufgrund eines Rechtsgeschäfts sind die Bestimmungen dieses Kapitels mit den notwendigen Änderungen anwendbar, sofern sie nicht zu dem bekundeten Willen oder zu besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auch auf alle anderen Fälle einer vom Gesetz auferlegten Unterhaltsverpflichtung anwendbar, soweit sie an die entsprechenden Vorschriften angepasst werden können.

Besondere Vorschriften

Artikel 2015. (Unterhaltsverpflichtung bezüglich Ehegatten)

Während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft sind die Ehegatten einander nach Massgabe der Artikel 1675 zur Leistung von Unterhalt verpflichtet.

Art 2016. (Scheidung und gerichtliche Trennung von Person und Vermögen)

(1) Im Fall der Scheidung haben ein Recht auf Unterhalt:

- a) der im Scheidungsurteil nicht als schuldig oder, wenn beiderseitiges Verschulden vorliegt, nicht als hauptschuldig angesehene Ehegatte, wenn es mit der Begründung der Artikel 1779 oder der lit. a) oder b) des Artikel 1781 ausgesprochen worden ist;
- b) der beklagte Ehegatte, wenn die Scheidung mit dem in Artikel 1781 lit. c) genannten Grund ausgesprochen worden ist;
- c) jeder der Ehegatten, wenn die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen ausgesprochen worden ist oder wenn im Fall einer streitigen Scheidung beide als gleich schuldig angesehen werden.

(2) Ausnahmsweise kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit dem Ehegatten, der auf ihn im Rahmen der vorhergehenden

Nummer kein Recht haben würde, Unterhalt zusprechen, indem es insbesondere die Dauer der Ehe und die von diesem Ehegatten der ehelichen Wirtschaft geleistete Mitarbeit berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe muss das Gericht in Rechnung stellen: das Alter und den Gesundheitszustand der Ehegatten, ihre beruflichen Qualifikationen und Anstellungsmöglichkeiten, die Zeit, die sie gegebenenfalls der Erziehung gemeinsamer Kinder widmen müssen, ihre Einkünfte und Erträge und, im allgemeinen, alle Umstände, welche die Bedürftigkeit des den Unterhalt empfangenden Ehegatten und die Möglichkeiten des ihn leistenden beeinflussen.

(4) Das in den vorhergehenden Nummern Bestimmte ist auf den Fall, dass die gerichtliche Trennung von Personen und Gütern ausgesprochen worden ist, anwendbar.

Artikel 2017. (Für nichtig erklärte oder angefochtene Ehe)

Ist die Ehe für nichtig erklärt oder angefochten worden, behält der gutgläubige Ehegatte das Recht auf Unterhalt nach dem Eintritt der Rechtskraft oder dem Randvermerk der entsprechenden Entscheidung.

Artikel 2018. (Unterhaltsrecht des überlebenden Ehegatten)

(1) Bei Versterben eines der Ehegatten haben der Witwer oder die Witwe das Recht, aus den Erträgen des von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögens unterhalten zu werden.

(2) Die Erben oder Vermächtnisnehmer, auf die das Vermögen übergegangen ist, sind in diesem Fall nach dem Verhältnis des entsprechenden Wertes zur Leistung des Unterhalts verpflichtet.

(3) Das Unterhaltsrecht muss in das Register aufgenommen werden, wenn es unbewegliche Sachen oder der Eintragung unterliegende bewegliche Sachen belastet.

Artikel 2019 (Ende der Unterhaltspflicht)

In allen in den vorhergehenden Artikeln genannten Fällen endet das Unterhaltsrecht, wenn der Unterhaltsempfänger eine neue Ehe

eingeht oder wegen seines moralischen Verhaltens des Vorteils unwürdig wird.

Artikel 2020 (Eheähnliche Gemeinschaft)

(1) Wer im Zeitpunkt des Todes einer nicht verheirateten oder gerichtlich von Person und Vermögen getrennten Person mit ihr länger als zwei Jahre in für Ehegatten entsprechenden Verhältnissen zusammenlebte, hat das Recht, aus dem Nachlass des Verstorbenen Unterhalt zu fordern, wenn er ihn nicht gemäss Artikel 2009 lit. a) bis d) erhalten kann.

(2) Das in vorhergehender Nummer genannte Recht verfällt, wenn es innerhalb der zwei auf den Todestag des Erblassers folgenden Jahre nicht ausgeübt wird.

(3) Auf den in diesem Artikel vorgesehenen Fall ist, mit den erforderlichen Anpassungen, das im vorhergehenden Artikel Bestimmte anwendbar.